

Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften



08/2015-02/2017

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 08. Februar 2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 75 4866

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Bezeichnung:* Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften.
 - *Statistische Einheiten:* Alle rechtskräftigen Aufhebungen von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, die von deutschen Familiengerichten ausgesprochen werden.
 - *Räumliche Abdeckung (regionale Gliederung):* Bundesgebiet und Länder.
 - *Periodizität:* jährlich ab 2014.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik:* Die Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften liefert Grunddaten über die Zahl der Aufhebungen und demographische Informationen zur Partnerschaft und den Partnern.
 - *Nutzerbedarf:* Hauptnutzer sind Bundesministerien, Wissenschaft, nationale und internationale Organisationen, die Wirtschaft und die gesamte Öffentlichkeit.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung:* Sekundärerhebung auf Basis der Verwaltungsdaten in den Gerichten.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Grundlage sind die Belege (elektronische Zählkarten), die bei den Aufhebungen von Lebenspartnerschaften von den Urkundsbeamten der Justizgeschäftsstellen der Familiengerichte elektronisch ausgefüllt werden. Sie werden den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt, dort geprüft und verarbeitet. Das Statistische Bundesamt erhält von den Statistischen Ämtern der Länder die zusammengefassten Daten des abgeschlossenen Berichtsjahres zur Erstellung des Bundesergebnisses.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Angaben werden bei der Beurkundung von Urkundsbeamten überprüft und in den Statistischen Ämtern der Länder einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke ist als gut einzuschätzen.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse eines Jahres liegen in der Regel ca. 8 Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsjahres vor.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Bei zeitlichen kleinräumigen Vergleichen sind die Auswirkungen von Änderungen der Gerichtsbezirke auf die Ergebnisse zu berücksichtigen.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- *Input für andere Statistiken:* Die Ergebnisse der Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften fließen in die Statistik der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes ein.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- *Verbreitungswege:* Basisdaten und Pressemitteilungen:
<http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/EhenLebenspartnerschaften/EhenLebenspartnerschaften.htm>
 - *Publikationswege:* Die Ergebnisse der Aufhebung von Lebenspartnerschaften erscheinen im Online-Angebot des Statistischen Bundesamtes (einschl. Genesis-Online), in Querschnittsveröffentlichungen (z. B. dem Statistischen Jahrbuch) sowie in der Fachserie 1 "Bevölkerung und Erwerbstätigkeit", Reihe 1.4 "Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen (Scheidungsstatistik) und Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften".
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 6**
- Wie die Statistik der Aufhebung von Lebensgemeinschaften wurde auch die Statistik der Begründung von Lebenspartnerschaften 2014 als Bundesstatistik eingeführt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften wurde 2014 als Bundesstatistik eingeführt und stellt die rechtskräftigen Beschlüsse vor deutschen Familiengerichten dar.

Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft - kurz Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) - aus dem Jahr 2001 ermöglicht es zwei Menschen gleichen Geschlechts in Deutschland ihrer Beziehung einen rechtlichen Rahmen zu geben. Das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) regelt auch die Voraussetzungen für die Aufhebung dieser eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Unberücksichtigt bleiben diejenigen Fälle, in denen beide gleichgeschlechtlichen Lebenspartner von der Meldepflicht nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 1. November 2015 befreit sind (Angehörige der Stationierungsstreitkräfte sowie Familienangehörige von ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretern). Nicht erfasst sind Aufhebungen von Lebenspartnerschaften von Deutschen im Ausland vor ausländischen Gerichten sowie Aufhebungen von Lebenspartnerschaften vor ausländischen Konsulaten in Deutschland.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit sind die "Richtergeschäftsaufgaben" (Zuständigkeitsbereiche) der Familiengerichte.

Dargestellt werden Aufhebungsverfahren vor deutschen Familiengerichten. Es gehen nur Aufhebungen von Lebenspartnerschaften ein, in denen das Verfahren durch Beschluss abgeschlossen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften stellt Ergebnisse bis auf Länderebene bereit. Einzelne Statistische Landesämter könnten für ihr Bundesland auch über regional tiefer gegliederte Ergebnisse (z. B. nach Kreisen) verfügen.

Die regionale Einheit bezieht sich auf den zur Bestimmung des Gerichtsstandes maßgeblichen Wohnsitz. Dabei gelten die gleichen Regelungen wie für Ehescheidungen.

Grundsätzlich ist für jede Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nur ein einziges Gericht in Deutschland zuständig. Die Zuständigkeit ist in § 122 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr (= Berichtsjahr).

1.5 Periodizität

Die Aufhebung von Lebenspartnerschaften wurde 2014 als Bundesstatistik eingeführt. Die Aufbereitung und Veröffentlichung der Bundesergebnisse erfolgt jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Bundesrecht:

Bevölkerungstatistikgesetz (BevStatG) vom 20. April 2013 (BGBl. I, S. 826), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I, S. 2010) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I, S. 2394).

Für gerichtliche Aufhebungen von Lebenspartnerschaften sind die Vorschriften des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, kurz Lebenspartnerschaftsgesetz, maßgeblich.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) gibt Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften einerseits die Möglichkeit, ihre Beziehung in den rechtlichen Rahmen der Lebenspartnerschaft zu kleiden und andererseits diese eingetragene Lebenspartnerschaft auch wieder gerichtlich aufzulösen (Aufhebung einer Lebenspartnerschaft).

Landesrecht:

Bundeseinheitliche Verwaltungsanordnungen der Länder zur Ein- und Durchführung einer Familienstatistik.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Für die Statistik der Aufhebungen von Lebenspartnerschaften werden Namen und Adressen nicht erfasst. Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Wenn zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung Einzelangaben nicht gemacht werden können, ist dies jeweils ausdrücklich erwähnt. Die Einzelangaben sind dann in den Zwischen- und Endsummen enthalten.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

In den Statistischen Ämtern erfolgen Plausibilitätskontrollen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Es werden alle in Deutschland gerichtlich beurkundeten Aufhebungsbeschlüsse gemeldet. Wenn ein in Deutschland wohnendes gleichgeschlechtliches Lebenspaar im Ausland getrennt wird, können Ausfälle entstehen. Da Aufhebungen von Lebenspartnerschaften gerichtlich beurkundet werden, sind die Angaben i. d. R. vollständig. Fehlende Angaben werden von den Statistischen Ämtern der Länder nachgefordert.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Es werden alle rechtskräftigen Fälle der Aufhebungen von Lebenspartnerschaften mit demografischen Grunddaten der Beteiligten erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Der für das Berichtsjahr maßgebliche Gebietsstand zum 31.12. eines Jahres steht im Gemeindeverzeichnis-Informationssystem (GV-ISys); Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes in der für das Berichtsjahr aktuellen Fassung.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Es werden unter anderem das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit (deutsch, ausländisch, ausgewählte ausländische Staatsangehörigkeiten) und Altersgruppen der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen sowie die Dauer der Lebenspartnerschaft nachgewiesen.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften liefert die Grunddaten über die Zahl der Aufhebungen von Lebenspartnerschaften und demographische Merkmale zur Partnerschaft und den Lebenspartnern und -partnerinnen. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit und als Grundlage für politische Untersuchungen und Entscheidungen. Zu den Hauptnutzern der Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften zählen die Bundesministerien und Bundesbehörden, die jeweiligen Länderressorts sowie nationale und internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Wissenschaft einschließlich Schülern und Studenten, Interessenvertretungen, Medien und Presse sowie die gesamte Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien oder der europäischen Kommission gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 Bundesstatistikgesetz (BStatG) das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Bevölkerungsstatistik“ eingebracht. Rückmeldungen der Nutzer werden laufend berücksichtigt, soweit sie ohne Gesetzesänderungen umsetzbar sind.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die für die Aufhebungen und Feststellungen des Nichtbestehens eingetragener Lebenspartnerschaften zuständigen Gerichte erster Instanz übermitteln nach Rechtskraft des Beschlusses die Angaben.

Die Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften ist eine Vollerhebung. Die Angaben werden in den Geschäftsstellen der Familiengerichte auf Grund der Gerichtsakten gemacht. Die Datengewinnung erfolgt i. d. R. elektronisch aus den Geschäftsstellenautomationsprogrammen der Familiengerichte.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Nach Eingang bei den Justizgeschäftsstellen der Familiengerichte werden verfahrensbezogene elektronische Datensätze angelegt. Nach der Erledigung des Verfahrens in der Instanz werden diese Dateien, basierend auf den bei den Gerichten für Verwaltungszwecke erhobenen Verfahrensdaten, ausgefüllt und an das zuständige Statistische Landesamt übersendet.

Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Das Statistische Bundesamt erhält von den Statistischen Ämtern der Länder die zu Jahressummen zusammengefassten Ergebnisse und erstellt daraus das Bundesergebnis.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Eine Hochrechnung ist nicht erforderlich. Das Bundesergebnis ergibt sich durch Addition der Ergebnisse der Länder.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfallen, da es sich um vollständige jährliche Daten handelt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Urkundsbeamten der Familiengerichte sind durch die Auskunftspflicht nicht übermäßig belastet, da die zu übermittelnden Daten im Wesentlichen beim Verwaltungshandeln anfallen, automatisch erstellt werden und keine zusätzlichen Daten erhoben werden müssen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Statistik besitzen eine hohe Qualität. Bei der Beurkundung der Aufhebung von Lebenspartnerschaften werden die Angaben vom Urkundsbeamten überprüft. Die an die Statistischen Landesämter gemeldeten Angaben durchlaufen dort eine Plausibilitätskontrolle, eventuelle Unstimmigkeiten werden durch Rückfragen geklärt. Damit ist eine hohe Zuverlässigkeit gegeben. Bei der Erfassung von Aufhebungen von Lebenspartnerschaften im Ausland mit Wohnsitz der Partner in Deutschland sowie vor ausländischen Konsulaten in Deutschland kann es zu einer Untererfassung kommen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Es handelt sich um eine Vollerhebung. Somit treten keine stichprobenbedingte Fehler auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Erfassung von Aufhebungen von Lebenspartnerschaften im Ausland mit Wohnsitz der Partner/Partnerinnen in Deutschland sowie vor ausländischen Konsulaten in Deutschland kann es zu einer Untererfassung kommen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Es gibt keine regelmäßige Revision.

4.4.2 Revisionsverfahren

siehe 4.4.1

4.4.3 Revisionsanalysen

siehe 4.4.1

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die endgültigen ausführlichen Bundesergebnisse des Berichtsjahres liegen ca. 8 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres vor.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse 2015 wurden pünktlich veröffentlicht. Die Ergebnisse 2014 wurden erst mit denjenigen für 2015 veröffentlicht, da zur Bewertung der Angaben dieser neuen Statistik die Daten zu den Begründungen von Lebenspartnerschaften, die ebenfalls seit 2014 im Rahmen einer Bundesstatistik erhoben werden, herangezogen wurden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Ergebnisse liegen nach Bundesländern, dem früheren Bundesgebiet (einschl. Berlin), den neuen Ländern (ohne Berlin) sowie für Deutschland insgesamt vor. Ergebnisse in tieferer regionalen Gliederung (z. B. nach Kreisen) liegen ggf. bei einzelnen Statistischen Landesämtern vor.

Die regionale Einheit bezieht sich auf den zur Bestimmung des Gerichtsstandes maßgeblichen Wohnsitz. Dabei muss es sich nicht um den aktuellen Wohnsitz der Beteiligten handeln.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Statistik wurde 2014 eingeführt. Die zeitliche Vergleichbarkeit ist bisher gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

zur Statistik der Begründung von Lebenspartnerschaften: Es können nur begründete (eingetragene) Lebenspartnerschaften aufgehoben werden.

zur Statistik der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes: Diese weist den Bestand an Personen mit Familienstand "Lebenspartnerschaft aufgehoben" aus.

Lösungen eingetragener Lebenspartnerschaften durch den Tod eines Partners werden in der Statistik der Sterbefälle nachgewiesen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik ist in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Statistik der Aufhebungen von Lebenspartnerschaften fließt bis 2015 in die Berechnung der Bevölkerungsfortschreibung ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse zu Aufhebungen von Lebenspartnerschaften werden per Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse zu den Aufhebungen von Lebenspartnerschaften 2015 werden in der Fachserie 1 "Bevölkerung und Erwerbstätigkeit", Reihe 1.4 "Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauf Lösungssachen (Scheidungsstatistik) und Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften" gemeinsam mit den Ergebnissen zu den Ehescheidungen veröffentlicht.

Online-Datenbank

Die Ergebnisse können kostenfrei abgerufen werden unter:

Basisdaten, grafische Darstellungen und

Pressemitteilungen: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/EhenLebenspartnerschaften/EhenLebenspartnerschaften.html>

GENESIS-Datenbank des Statistischen Bundesamtes: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/12661*

Zugang zu Mikrodaten

-

Sonstige Verbreitungswege

Die Ergebnisse werden auch im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

-

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Daten sind u. a. in Pressemitteilungen, der Fachserie und dem Statistischen Jahrbuch veröffentlicht bzw. auch in die GENESIS-Datenbank eingestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Wie die Statistik der Aufhebung von Lebensgemeinschaften wurde auch die Statistik der Begründung von Lebenspartnerschaften 2014 als Bundesstatistik eingeführt.